

Jugendschutzgesetz, eine Notwendigkeit

Von Gaujugendwärtler der DAF, Bannführer Kurt Unger

Am 1. Januar ist das Jugendschutzgesetz voll in Kraft getreten. Wir bringen deshalb nachstehend von unabhängiger Seite Ausführungen, die geeignet sind, verschiedene aufgetretene Zweifelsfragen zu lösen.

Um das Jugendschutzgesetz hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten ein lebhaftes Fieber und Wider erhoben. Oft wird die Meinung vertreten, es sei z. T. noch nicht durchführbar. Andererseits hat jedoch eine große Zahl von Betrieben, ja die Mehrheit, alle Bestimmungen des Gesetzes bereits schon seit Jahren freiwillig verwirklicht.

Bereits 1938 traten die Urlaubsbestimmungen des Gesetzes in Kraft. Danach werden den Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres fünfzehn Arbeitstage Urlaub gewährt und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zwölf Arbeitstage. Bei Teilnahme an einem Sommerlager der DAF muß allgemein ein Urlaub von achtzehn Tagen gewährt werden. Diese gesetzliche Bestimmung fand, wie zu erwarten, nicht die ungeteilte Anerkennung. Es wurde vorgebracht, daß z. B. Sägewerksbetriebe diesen Urlaub niemals zu geben imstande seien. Hierzu ist zu bemerken, daß das Gesetz Härten in der Durchführung möglichst vermeiden will und die Möglichkeit offen läßt, den Urlaub auch in anderen als den Sommermonaten sowie unter Umständen geteilt zu gewähren.

Im Verlauf dieses Sommers, also des ersten Urlaubsjahres, in dem das Jugendschutzgesetz Geltung besaß, konnte festgestellt werden, daß die Urlaubsbestimmungen zu 80 v. H. eingehalten wurden. Ein kleiner Prozentsatz von Betriebsführern machte von der Möglichkeit Gebrauch, den Urlaub im Winter zu gewähren. (Die Hitler-Jugend hat die Möglichkeit geschaffen, daß diese Jugendlichen in den Winterferienlagern der DAF teilnehmen können.) Nur ganz wenige Betriebsführer haben es allerdings auch wieder verstanden, den „Urlaub“ der Jugend vollkommen zu zerstückeln, d. h. sie gewährten den Urlaub in größeren Abständen nur ein- oder zwei-tägig. Es liegt auf der Hand, daß derartige Fälle, die eine Sabotage des Gesetzes darstellen, in Zukunft schärfstens geahndet werden müssen.

Durch das Gesetz wird die Mehrarbeit Jugendlicher nur in Ausnahmefällen gestattet. Der Besuch der Berufsschule sowie die Vor- und Abschlussarbeiten sind mit in die Arbeitszeit einzubeziehen. Umgehungen oder Ausnahmegerichtungen werden von Betrieben zu erwirken erlaubt, die eine erhöhte Produktionsleistung im Rahmen des Vierjahresplanes erreichen müssen. Da es aber gerade Zweck des Gesetzes ist, den Bestand unserer Arbeitskräfte für spätere Zeiten, die auch keine geringeren Anforderungen stellen werden, zu garantieren, wird diesen Gesuchen nur in den seltensten Fällen stattgegeben.

Ein Verbot der Bestimmungen über die Mehrarbeit und Nichterhalten der Bestimmungen über die Arbeitszeit werden besonders wieder in den Kleinbetrieben zu erwarten sein. Hier sind viele Betriebsführer der Ansicht, in der Beruflichkeit ihrer Kleinbetriebe einen Helfer für dieses Vorhaben zu besitzen. Weiter sind sie der Ansicht, daß in ihren Betrieben aus Grund der Eigenart der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsanfalles eine genaue Einhaltung der Arbeitszeit unmöglich sei. Nicht zuletzt wird mit der Begründung aufgewartet, daß sie, die Betriebsführer, früher auch die spätere Nacht arbeiten mußten und dabei doch auch gesunde und tüchtige Kerle wurden. Allerdings ist zu bemerken, daß ein Teil der Betriebsführer von Kleinbetrieben durchaus zur Einführung einer festen Ordnung auch in diesen Fragen bereit ist.

Durch die Regelung der Arbeitszeit soll den Jugendlichen eine regelmäßige tägliche Freizeit gesichert werden, die sie unbedingt für ihre geistige und körperliche Entwicklung aber auch für ihre staatspolitischen Ausrichtung in der Hitler-Jugend benötigen.

Diese Ausrichtung ist die Grundlage für die Volksgemeinschaft von morgen. Betriebsführer und Meister, die den Jugendlichen diese Freizeit vorenthalten, stellen sich somit gegen das Erziehungsprogramm der Partei. Es wäre noch weiter zu untersuchen, inwieweit die Bannberufstätigung Jugendlicher bei doch gleichbleibender Erziehungsbeihilfe diesen unsozialen Betriebsführern gegenüber anderen Betriebsführern einen finanziellen Vorteil verschafft. Ebenfalls liegen der Deutschen Arbeitsfront Befürchtungen vor, worin sich sozial gefasste Betriebsführer und Meister darüber beklagen, daß sie in ihrem Wollen durch die Methoden anderer Betriebsführer beeinträchtigt werden, die die Arbeitszeit ihrer Jugendlichen täglich länger ausdehnen und dadurch eine niedrigere Preisgestaltung vornehmen können. Eine einschneidende Aenderung bringt das Gesetz für das Sägewerksbetriebe. § 16 bestimmt, daß Jugendliche unter 16 Jahren in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt

werden dürfen, während sie bisher bereits ab 4 Uhr beschäftigt werden durften. In dieser Bestimmung wird eine Härte erblickt. Kleinbetriebe können auf Grund dieser Bestimmung die Vordringliche nicht mehr zum Faden der Weisheit in den Morgenstunden zwischen 4 und 6 Uhr heranziehen. Man ist der Ansicht, daß damit die Ausbildung der Sägewerksbetriebe nur unvollständig vorgenommen werden könne. Für Großbetriebe und Mittelbetriebe ist diese Bestimmung insofern nicht einschneidend, als sie täglich zweimal Weisware baden. Dieser Paragraph würde damit auch im Gegensatz zu den Bestimmungen um eine Intensivierung der Lehre, die auf Grund der Lehrzeitverkürzung zu erfolgen hat. Wenn schon diese Bestimmungen bestehen bleiben würden, dann müßte der allgemeine 6-Uhr-Anfang für das Sägewerksbetriebe wieder durchgeführt werden. So bestehend diese Begründung ist, so wäre doch zu prüfen, ob diese Ausbildung in den Morgenstunden nicht im letzten Lehrjahr nachgeholt oder in einer überbetrieblichen Gemeinschaftslehrewerkstatt vorgenommen werden kann. Bei gutem Willen müssen geeignete Wege gefunden und beantragen werden.

Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes wird, wie aus den vorausgegangenen Ausführungen ersichtlich ist, nicht immer glatt vor sich gehen. Mit Schwierigkeiten ist auf alle Fälle zu rechnen.

Es muß aber an dieser Stelle eindeutig ausgesprochen werden, daß die wirtschaftliche Zielsetzung des Nationalsozialismus an jede einzelne Arbeitskraft erhöhte Anforderungen stellt. Damit muß auch jeder einzelnen Arbeitskraft erhöhte Pflege zuteil werden. Diese Pflege muß in erster Linie bei der jugendlichen Arbeitskraft anfangen. So ist das Jugendschutzgesetz auch kein Geschenk an die Jugend, sondern es ist eine Notwendigkeit im Interesse der Wirtschaft.

Es stellt nur eine Grundlage dar und kann sich nur dann segensreich auswirken, wenn im gleichen Maße dazu übergegangen wird, neben den Maßnahmen für die Gesundheitshaltung der Jugend, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung der Jugend zu vervollkommen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Jugendschutz ist Volkschutz!

Betriebsführer des Gaues Sachsen!

Am 30. April 1938 wurde unter dem Vorpruch „Jugendschutz ist Volkschutz“ das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen“ erlassen. Damit hat sich der nationalsozialistische Staat auch in der Frage des Arbeitsschutzes vor die Jugend gestellt und gleichzeitig unter eine Epoche den Schlußstrich gezogen, in der jahrzehntelang die jugendliche Arbeitskraft liberalistischen Interessengruppen ausgeliefert war.

Das Jugendschutzgesetz stellt kein Geschenk nach irgendeiner Seite hin dar, sondern es wurde nur im Interesse der Zukunft des Volkes erlassen. Ueber den Geschicknissen und Nöten der Gegenwart stehend, ist in weitestmöglicher Politik den biologischen Erfordernissen unseres völkischen Lebens Rechnung getragen worden. Dabei braucht nicht besonders betont zu werden, daß es im Wesen nationalsozialistischer Gesetzgebung liegt, durch Gesetze einer Entwicklung Rechnung zu tragen, die bereits durch die Partei und ihre Gliederungen in jahrelanger, mühsamer Kleinarbeit eingeleitet und vorwärts getrieben wurde. Es kann mit Freude festgestellt werden, daß bereits in den vergangenen Jahren ein großer Teil sächsischer Betriebsführer den Forderungen der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend in bezug auf den Jugendschutz genügt und damit das Jugendschutzgesetz, das diese Forderungen zusammengefaßt enthält, bereits verwirklicht. Ich halte es für besonders wertvoll, an dieser Stelle zu betonen, daß dieser Teil der sächsischen Betriebsführer trotz teilweise wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Interessen der Allgemeinheit zu seinen Interessen machte. Um so mehr ist es Pflicht derjenigen Betriebsführer, die bis heute diesen Forderungen noch nicht Rechnung getragen haben, dieses Jugendschutzgesetz nach dem am 1. Januar 1939 erfolgten Inkrafttreten zu verwirklichen.

Heil Hitler!

gez. Peitsch, Gauobmann der DAF.

Tag der Briefmarke: 8. Januar

Der Geburtstag des Generalpostmeisters Heinrich von Stephan wird in weiten Teilen der Welt durch feierliche Veranstaltungen der Briefmarkensammler gefeiert. In Deutschland haben die im Reichsbund der Philatelisten sowie in den DAF-Sammlergruppen zusammengeschlossenen Briefmarkenvereine einstimmlich der Sammlervereine, die dem Reichsbund nicht angehören, beschlossen, den „Tag der Briefmarke“ am 8. Januar 1939 zu begehen. Es sind eine Reihe von Veranstaltungen vorgesehen, vor allem auch „Tauschermittage“ und Vorführung von Filmen, die sich auf Briefmarken beziehen.

Der als einziger für den Tag der Briefmarke im Reich zugelassene Sonderstempel des Reichsbundes der Philatelisten soll auf noch näher zu bezeichnenden Postämtern an diesem Tage in Gebrauch genommen werden. Im Dienst der Volksgemeinschaft werden in dem jeweiligen Tausch- und Vertriebsbüro die sämtlichen diesjährigen DAF-Marken mit allen Kombinationen verkauft.



Neue Reichsbahnämter im Sudetengau

Für die im Sudetenland gelegenen Reichsbahnkreise der Reichsbahndirektion Dresden sind Reichsbahnämter errichtet worden, und zwar in Reichenberg ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Maschinenamt, in Zeitz ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Maschinenamt, in Tetschen ein Reichsbahn-Betriebsamt, Verkehrsamt, Maschinenamt, in Komotau ein Reichsbahn-Betriebsamt, Maschinenamt, Reichsbahnausbesserungswerk, in Saatz ein Reichsbahn-Betriebsamt, in Karlsbad zwei Reichsbahn-Betriebsämter und ein Verkehrsamt.

Kunst und Kultur

Weihe des Anton-Günther-Berghauses

In Reichenberg wurde das vom Erzgebirgszweigverein auf dem Berg errichtete Anton-Günther-Berghaus in Gegenwart der Vertreter der Behörden und der Partei in feierlicher Weihe eingeweiht. Das als Wander- und Rastheim gedachte, dem Andenken an den erzgebirgischen Dichter und Sänger gewidmete Berghaus befindet sich auf einer von herrlichem Wald umgebenen Anhöhe und stellt in seine architektonischen Raumgestaltung ein Musterbeispiel erzgebirgischer Heimatbaukunst dar.

Bücherei.

Von rechter Silbersterne belebt ist das neue Heft (Nr. 13), das das „Dahem“ zum Jahresende vorlegt und mit einem originellen und reizend illustrierten, langen Aufsatz „Das Liebespaar auf der Bühne“ beginnt. Ein geschichtlicher und spannender Beitrag ist der folgende „Als vom Kaiser Augustus ein Gebot ausging“, Leben und Kampf des Cäsar Octavianus. Die 3. Folge der Reinen Stillunde zeigt mit schöner, eindringlicher Bilderdarstellung die „Kunst des Karos“. In die Zeit der Zwölfer stellen sich der Aufsatz „Regen, Waschen, Baden und Träumen“ und das Gedicht „In den Zwölfen“ von F. A. Rintelen. Zwei überraschende fröhliche Silbersterne sind „Das Bild und die Aeberrschung“ von Dr. W. Neuloh und „Die Platschenpost ins neue Jahr“ von J. Ehrhardt. Eine lustige Plauderei mit lebendigen Bildern ist das „Silvester im Schnee“, ihr schließt sich ein Bericht um die kunstvollen und schönen Oberammergauer hölzernen Engel an. Die zweite Folge des Berichtes von Europas größtem Erdbeben „Web dir, Messina“, ein langes Kapitel des Familienromanes „Die Deberin und der Dienende“, kleinere Beiträge teilen über zum bekannten und für jeden nützlichen Dahem-Anzeiger und vollenden ein lebendiges, für jeden etwas bereicherndes, neues Heft.

Börse, Handel, Wirtschaft.

Meißner Getreide- und Landesproduktenpreise

dom 31. Dezember 1938.
Heute gezahlte Preise: Weizen 75/77 Kilo, effekt., Jan.-Festpreis 10.10; Roggen, 70/72 Kilo effekt., Jan.-Festpreis 9.35; Gerste, Sommer-, Zeilig 9.75; do. Sommer 4teil. 8.75; Hafer, Januar-Festpreis 8.55; Mais, geteilte Ware. 8.55; do. inländische, Erzeuger - Festpreis 10.00; Kaps trocken —; Trodenschnitzel 4.87—5.47; vollwertige Zuderschnitzel 6.50—7.10; Weizenneu neu 2.70—3.20; Weizen- und Roggenstroh 1.40—1.50; Preßstroh 1.50—1.60; Weizenmehl, Toppe 812 16.02%; Roggenmehl, Type 120, Weide 1.120 12.35; Roggenmehl 6.17—6.27; Weizenmehl 6.67—6.77; Speisestärke, weiße und rote 2.35; do. gelbe 2.65; Kartoffelstodden 9.05; Landeier, gest., Marktpreis 1 Stück 0.09%—0.15; do. ungestempelt Marktpreis 1 Stück 0.12; Butter, Marktpreis 1-kg-Stück 0.76—0.80.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten

Hauptverleger: Hermann Kästing, Wilsdruff, zugleich verantwortlich für den gesamten Bereich einschließlich Wilsdruff. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Erich Reiche, Wilsdruff. Druck und Verlag: Buchdruckerei Robert Schmidt, Wilsdruff D.R. XL 1198: 1939. — Zur Zeit in Periodische Nr. 8 gültig.

Amtliche Verkündigungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Arbeitgeber haben für das Kalenderjahr 1938 für ihre Arbeitnehmer Lohn- und Mehrerwerbsteuern (Lohn- und Mehrerwerbsteuern) oder Lohn- und Mehrerwerbsteuern (Lohn- und Mehrerwerbsteuern) anzuführen und die mit der Lohn- und Mehrerwerbsteuern versehenen Steuerkarten 1938

bis zum 15. Februar 1939

dem Finanzamt einzuliefern.

Die Lohn- und Mehrerwerbsteuernblätter sind an das Finanzamt der Betriebsstätte einzuliefern. Einzelheiten sind aus den Merkblättern zu entnehmen, die das Finanzamt kostenlos abgibt.

Finanzamt Boffen, am 30. Dezember 1938.

Bekanntmachung

Die für 1939 geltenden Personal-Ausweise unserer Beauftragten, welche die Kontrolle der elektrischen Hausleitungen, Zähler, Lampen usw. vornehmen, sind in orange Farbe ausgestellt.

Diese Ausweise tragen das Lichtbild des Inhabers sowie die Unterschrift des Vorstandes. Die für 1938 ausgestellten grünen Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Für die zu Zählerablesungen ausweisweise Beauftragten sind schriftliche Ausweise mit der Unterschrift des Vorstandes ausgestellt.

Wir empfehlen im Interesse der Sicherheit, bei Vorfällen von Revisionen die Ausweise prüfen zu wollen und solche Personen, die keine oder falsche Ausweise besitzen, der Polizei zu melden.

Freital, am 31. Dezember 1938.

Kraftwerke Freital Aktiengesellschaft

„Parkschänke“ Wilsdruff Sonntag nachm. 4 Uhr Skaffurnier

Sonderfahrt zu Sarraiani!

Freitag den 6. Januar abends 1/8 Uhr mit der Schwabe ab Wilsdruff-Parti AdF-Teilnehmerpreis mit Fahrt 2.25 Mt. Gekläfftes Programm, gute Plätze - Anmeldungen sofort an Foto-Weg!

Wir danken herzlichst

auch im Namen unserer Eltern, für die uns anlässlich unserer Verlobung erwiesenen Aufmerksamkeit.

Grumbach und Wilsdruff, Anni Heinrich im Dezember 1938. Hans Heyne

Hotel „Weißer Adler“

Freitag, den 6. Januar (Hohneujahr), 20 Uhr

29. Städt. Sinfonie-Konzert

von Ch. W. v. Gluck bis Franz Liszt

Hierzu ladet freundlichst ein E. Philipp.

Grude-Herd

fakt neu, wegen Platzmangel zu verkaufen. Zu besichtigen bei Rudolf Andrae, Dresden-Obergorbitz, Naimedgstr. 10, Kraftpolhaltestelle Gompig ober Reichschemed.

Leupin-Creme u. Seife

seit 25 Jahren bewährt bei Pickel Hautjucken - Ekzem Gezielte Behandlung, Wundermittel. Drogerie Paul Kletzsch